



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Anpassung Genehmigungsprozesse für Vergabeverfahren</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>ZV</b>	<b>J/X/2023/0526</b>	<b>16.05.2023</b>	<b>4</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	16.06.2023	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	16.06.2023	<input type="checkbox"/>
Vergabeausschuss der VRR AöR	Kenntnisnahme	19.06.2023	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der Änderung der Genehmigungsprozesse für Vergaben in allgemeinen Angelegenheiten oberhalb der jeweils gültigen EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 2 GWB gemäß dieser Beschlussvorlage zu.
2. Der Verwaltungsrat der VRR AöR empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN, der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß **Anlage 1** zu dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.
3. Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR gemäß **Anlage 2** zu dieser Beschlussvorlage zu.
4. Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß **Anlage 1** zu dieser Beschlussvorlage zu.
5. Die Änderung der Genehmigungsprozesse für Vergaben in allgemeinen Angelegenheiten oberhalb der jeweils gültigen EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 2 GWB tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Anpassungen der Satzung der VRR AöR und der GO des Vorstandes der VRR AöR wirksam geworden sind.

6. Die übrigen seit dem 01.01.2022 geltenden Genehmigungsprozesse für Vergaben bleiben von dieser Änderung unberührt.
7. Der Vergabeausschuss der VRR AöR nimmt die vorgenannten Beschlüsse zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_\_ %)

**Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Im Zusammenhang mit der Verteilung der Verantwortlichkeiten bei der Vergabe von Aufträgen sind zum 01.01.2022 neue Genehmigungsprozesse in Kraft getreten. Analog dazu wurden mit Beschluss des Vorstandes vom 27.09.2021 - ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2022 - die VRR-internen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben angepasst.

Zwischenzeitlich konnten die Prozesse rückblickend auf das Jahr 2022 analysiert und bewertet werden. Der Vorstand der VRR AöR hat im Sitzungsblock März 2023 das Ergebnis dieser *Evaluierung der Genehmigungsprozesse für Vergaben* dem Verwaltungsrat und Vergabeausschuss vorgestellt (vgl. Drucksache: R/X/2023/0481). Im Rahmen der Evaluierung konnten, neben den positiven Aspekten der mit der Satzungsänderung zum 01.01.2022 eingeführten Genehmigungsprozesse, auch Optimierungspotentiale zum Umgang mit Vergabeverfahren in allgemeinen Angelegenheiten aufgezeigt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Vergabeausschuss mit der Beschlussvorlage für die Entscheidung über den Start eines Vergabeverfahrens (= Genehmigungsphase 1) sämtliche maßgebenden Aspekte zu dem Verfahren aufgezeigt werden. Im Rahmen der sog.

Genehmigungsphase 1 kann der Vergabeausschuss der VRR AöR maßgeblich den weiteren Verlauf des Verfahrens beeinflussen und insbesondere die wesentlichen vergaberelevanten Meilensteine, wie z.B. die Bewertungsmethode und die Bewertungskriterien, mitgestalten und im Ergebnis entscheiden. Vor dem Hintergrund, dass der Gestaltungsspielraum des Vorstandes und des Vergabeausschusses vor der Erteilung des Auftrages (bisherige Genehmigungsphase 2) vergaberechtlich ohnehin begrenzt ist wird eine Information des Vergabeausschusses im Nachgang, anstatt einer Genehmigung, empfohlen. Wesentliche Vorteile einer solchen Abänderung wäre, dass dadurch künftig die Durchführungszeiträume der Vergabeverfahren deutlich reduziert werden und sich kürzere Bindefristen (= Fristen, bis zu der sich die Bieter an ein Angebot binden müssen) kostensenkend auf die Angebotspreise auswirken könnten sowie der Verwaltungsaufwand minimiert werden könnte.

Es wird vorgeschlagen, die Genehmigungsprozesse für Vergaben in allgemeinen Angelegenheiten oberhalb der jeweils gültigen EU-Schwellenwerte dahingehend anzupassen, dass vor dem Abschluss (Genehmigungsphase 2), der Aufhebung, der Kündigung oder vor einer sonstigen vorzeitigen Beendigung bzw. der wesentlichen Änderung eines Vertrages anstelle einer Entscheidung durch den Vergabeausschuss künftig eine Entscheidung des Vorstandes der VRR AöR ausreicht. Der Vergabeausschuss wird über das Ergebnis der Vergabe informiert.